

Statuten:

Verein:

Zeilinger Sensenmuseum Himmelberg

Himmelberg, am 18.04.2024

Anmerkungen:

Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)

In diesem Statut wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.
Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

Fassung, 18. April 2024

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Mittel zur Erreichung des Zweckes
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Vereinsorgane
§ 9	Generalversammlung
§ 10	Aufgaben der Generalversammlung
§ 11	Vorstand
§ 12	Aufgaben des Vorstandes
§ 13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
§ 14	Rechnungsprüfer
§ 15	Schiedsgericht
§ 16	Auflösung des Vereines

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Verein Zeilinger Sensenmuseum Himmelberg".
- 2) Er hat seinen Sitz in 9562 Himmelberg

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die Förderung, Unterstützung und Erhaltung des Sensenmuseums in Himmelberg (ehemaliges Sensenwerk der Fa. Zeilinger).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- 1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Museumsbetrieb
 - b) Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte
 - c) periodische Herausgabe eines Museumsblattes (online auf der website)
- 2) Die erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch
 - a) Museumsführungen
 - b) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - c) Beiträge der Mitglieder;
 - d) Geld- und Sachspenden;
 - e) Bausteinaktionen;
 - f) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen);
 - g) Veranstaltungen;
 - h) Werbung jeglicher Art;
 - i) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können physische und juristische Personen werden. Sie gliedern sich in

- a) Ordentliche Mitglieder:
Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) Außerordentliche Mitglieder (unterstützende Mitglieder):
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
- c) Ehrenmitglieder:
Besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer dem Verein beitreten möchte, muss sich mittels Anmeldeschein anmelden (auch online) und die Anmeldegebühr/den Mitgliedsbeitrag erlegen. Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Ablehnung durch den Vorstand wird die Anmeldegebühr der Mitgliedsbeitrag zurückerstattet und das Mitglied wird aus der Vereinsliste gestrichen

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Eingabe (postalisch oder per eMail) an den Vorstand.
- 1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigem Grund mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines;
 - c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
- 2) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an das Schiedsgericht (§ 15) zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 3) Das Mitglied hat in jedem Fall bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7) Datenschutzhinweis: Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus

der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln. Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitgliederverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verein zu.

Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

§ 8 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereines sind:
 - a) Generalversammlung (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
 - b) Vorstand/Präsidium (§§ 11 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
 - c) Rechnungsprüfer (§ 14)
 - d) Schiedsgericht (§15)

§ 9 Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen,
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- 3) Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich - postalisch oder digital - via eMail / SMS / whatsapp einzuladen.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail einzureichen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch ein Vorstandsmitglied bzw gerichtlich bestellten Kurator .
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 6) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, das 15. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Gäste dürfen vom Vorstand mitgenommen werden.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie wird 1x im Jahr einberufen. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
 - b. Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand
 - e. Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
 - g. Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
 - h. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. Präsident
 2. Kassier
 3. Schriftführer
- 2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Vereinsmitglieder in der Generalversammlung. Die Funktionsperiode gilt für 1 Jahr bzw bis zur nächsten Generalversammlung. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die

Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter/in. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Im Falle des Rücktrittes eines gewählten Funktionärs ist in der nächsten Vorstandssitzung eine Ersatzwahl für die Zeit der restlichen Arbeitsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes vorzunehmen. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- 2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen.
- 3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,

- a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
- b) für einen geregelten Betrieb des Museums zu sorgen;
- c) dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
- d) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
- e) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten;
- f) innerhalb von längstens drei Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen;
- g) eine (außer)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten; wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben;

- h) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;
- i) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden;
- j) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
- k) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
- l) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- 2) Dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle dem Schriftführer, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten oder einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Präsidenten **oder** dem Kassier zu unterfertigen.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.
- 5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- 6) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Präsidenten und/oder dem Schriftführer sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- 8) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Sie haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel einmal jährlich zu prüfen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
 - a) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
 - b) vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Generalversammlung einberufen;
 - c) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf In- und Geschäftsgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen.
- 3) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- 4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs 7).

§ 15 Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden und nicht durch die Organe des Vereines regelbaren Streitigkeiten.
- 2) Es setzt sich aus fünf natürlichen Personen zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Personen als Schiedsrichter namhaft macht. Den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes (fünfte Person) bestimmt der Präsident, wobei diese Person rechtskundig (abgeschl. Jusstudium) und unbefangen sein muss und weder Mitglied des Vorstandes oder des Vereines sein darf.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).
- 5) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung, auch bei behördlicher Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert einer anderen gemeinnützigen Vereinigung oder einem sonstigen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu übertragen.

Die Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.